

nahme von der Grundregel des § 1606 III S. 2 BGB sieht die Rechtsprechung nämlich auch dann vor, wenn der angemessene Eigenbedarf des an sich allein Barunterhaltspflichtigen zwar nicht gefährdet ist, die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des betreuenden Elternteils aber so erheblich günstiger sind als die des anderen, dass die Anwendung des § 1606 III S. 2 zu einem beträchtlichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht der Eltern führen würde (vgl. dazu u. a. BGH, FamRZ 1998, 286).

Hier handelt es sich um einen seltenen Ausnahmefall, dessen Voraussetzungen und Auswirkungen unterschiedlich gesehen werden (vgl. dazu *meine* Ausführungen in MünchKomm-BGB, 4. Aufl., § 1603 Rn. 82, 83 und § 1606 Rn. 26–30, je m. w. N.). Jedenfalls klar ist, dass – wie der BGH zutreffend hervorhebt – der Elternteil, der an sich allein barunterhaltspflichtig ist, darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsachen ist, die ein Abweichen von der Grundregelung rechtfertigen. Dem habe die Unterhaltspflichtige hier nicht hinreichend genügt.

Letztlich nachprüfen kann der Leser des BGH-Urteils dies nicht. Das vergleichsweise hohe Einkommen des betreuenden Vaters legt eher seine ausnahmsweise zu bejahende Beteiligung am Barunterhalt nahe. Der BGH hält ihm aber – reichlich pauschal – zugute, dass er schon für zwei (andere) Kinder eine Barunterhaltspflicht habe. Ferner weist der Senat auf seine „durch Fremdvermietung nicht gedeckten Lasten des Familienheims“ hin, ohne diese zu beziffern. Deshalb könne dahinstehen, ob er daneben noch seiner neuen Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig sei.

Fazit der Entscheidung: Nichts grundlegend Neues, aber Zweifel bleiben.

Horst Luthin, Vors. Richter am OLG a. D., Altenberge

Anm. der Red.: Vgl. auch die Anmerkung von *Büttner* in FamRZ 2002, 743.

Privilegierte volljährige Kinder: Allgemeine Schulausbildung – Barunterhaltspflicht beider Elternteile – Hinweise auf die Berechnung der Haftungsanteile im Mangelfall

§§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1606 Abs. 3 S. 2 BGB

BGH, Urt. v. 9. 1. 2002 – XII ZR 34/00 – (OLG Köln, AG Heinsberg)

a) Zur Frage der allgemeinen Schulausbildung eines Kindes im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB (hier: Besuch der zweijährigen höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung – Höhere Handelsschule).

b) Zur Barunterhaltspflicht beider Elternteile gegenüber so genannten privilegierten volljährigen Kindern.

Tatbestand: Die Parteien streiten um Kindesunterhalt. Die am 22. 6. 1980 geborene Kl ist die nichteheliche Tochter des Bekl. Sie ist unverheiratet und lebt im Haushalt ihrer Mutter, die als Steuerfachgehilfin tätig ist. Die Kl besucht seit dem 18. 8. 1997 die höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung. Dabei handelt es sich um einen „vollzeitschulischen“ Bildungsgang, der den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht.

Der Bekl ist verheiratet. Aus seiner Ehe sind die Kinder Kevin, geboren am 9. 8. 1991, und Jasmin, geboren am 7. 10. 1992, hervorgegangen, die von seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau betreut werden. Der Bekl arbeitet als Baggerführer.

Die Kl hat den Bekl für die Zeit ab 1. 7. 1998 auf Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 510,35 DM abzüglich am 3. 7. 1998 gezahlter 392 DM und zuzüglich Zin-

sen in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, ihr Vater habe für ihren Barunterhalt allein aufzukommen, weil sie sich in einer allgemeinen Schulausbildung befinde und deshalb einem minderjährigen unverheirateten Kind gleichstehe, weshalb ihre Mutter lediglich Betreuungsunterhalt schulde. Mit Rücksicht auf die weitere Unterhaltspflicht des Bekl gegenüber den Kindern Kevin und Jasmin sowie seiner Ehefrau sei eine Mangelfallberechnung durchzuführen. Ausgehend von einem bereinigten monatlichen Nettoeinkommen von 3.767 DM errechne sich dabei nach anteiliger Berücksichtigung des für sie an ihre Mutter gezahlten Kindergeldes der geltend gemachte Betrag.

Das AG hat der Klage für die Zeit ab 25. 7. 1998 stattgegeben. Es ist davon ausgegangen, dass allein der Bekl für den Barunterhalt der Kl aufzukommen habe. Auf die Berufung des Bekl hat das OLG das angefochtene Urteil teilweise abgeändert und ihn zu monatlichen Unterhaltszahlungen verurteilt, die für die zugrunde gelegten Zeiträume zwischen 235 DM und 257 DM liegen, zuzüglich Zinsen aus einem Betrag von 2.450 DM. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Mit ihrer zugelassenen Revision erstrebt die Kl die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe: Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

1. Das OLG hat die Auffassung vertreten, dass der Bekl nur anteilig für den Barunterhalt der Kl hafte, da auch deren Mutter entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Zahlung von Barunterhalt verpflichtet sei. Dazu hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die vermögenslose Kl sei außerstande, sich selbst zu unterhalten, weil sie sich derzeit in einer allgemeinen Schulausbildung im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB befinde. Entscheidendes Kriterium hierfür sei das Ziel des Schulbesuchs, das auf den Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses gerichtet sein müsse. Ausweislich der Bescheinigung der Berufsbildenden Schulen des Kreises D in J besuche die Kl die Höhere Handelsschule (höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung); Ausbildungsziel sei die Fachhochschulreife, also der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses. Da es sich um einen „vollzeitschulischen“ Bildungsgang handle, sei die zeitliche Inanspruchnahme der Kl mit derjenigen eines schulpflichtigen Schülers vergleichbar. Auch wenn sie deshalb nach § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB einem minderjährigen Kind gleichstehe, habe dies nicht zur Folge, dass die Mutter, bei der sie lebe, nicht barunterhaltspflichtig sei, sondern ihre Unterhaltspflicht durch Betreuungsleistungen erfülle. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bewirke nicht eine allgemeine Gleichstellung des privilegierten volljährigen Schülers mit minderjährigen Kindern. Die Gleichstellung beziehe sich vielmehr ausschließlich auf die in der Vorschrift geregelte gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern, die auf das volljährige unverheiratete Kind erstreckt werde, das sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinde. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nehme – im Gegensatz zu § 1609 BGB – nicht auf § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB Bezug, so dass nur der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreue, seiner Verpflichtung, zu dessen Unterhalt beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung nachkomme. Deshalb seien trotz der bestehenden Privilegierung beide Elternteile der Kl gegenüber barunterhaltspflichtig. Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

2. a) Durch das Kindesunterhaltsgesetz vom 6. 4. 1998 (BGBl. I 666) ist die gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen auf volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

erstreckt worden. Nach der am 1. 7. 1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB stehen den minderjährigen unverheirateten Kindern volljährige unverheiratete Kinder gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sei davon auszugehen, dass die Lebensstellung der betreffenden Kinder ungeachtet der rechtlichen Beendigung der elterlichen Sorge mit der Lebensstellung minderjähriger Kinder vergleichbar sei und dementsprechend eine Gleichstellung im Rahmen des § 1603 Abs. 2 BGB und des § 1609 Abs. 1 BGB geboten erscheine (BT-Drucks. 13/7338, S. 21).

b) Der Begriff der allgemeinen Schulausbildung ist im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung unter Heranziehung der zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG entwickelten Grundsätze auszulegen. Danach hat eine Eingrenzung des Begriffs in drei Richtungen zu erfolgen: nach dem Ausbildungsziel, der zeitlichen Beanspruchung des Schülers und nach der Organisationsstruktur der Schule (Senatsurteil vom 10. 5. 2001 – XII ZR 108/99 – FamRZ 2001, 1068, 1069 f.). Ziel des Schulbesuchs muss der Erwerb eines allgemeinen Schulabschlusses als Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder den Besuch einer Hochschule oder Fachhochschule sein, also jedenfalls der Hauptschulabschluss, der Realschulabschluss, die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife. Diese Voraussetzung ist beim Besuch der Hauptschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums und der Fachoberschule immer erfüllt. Anders zu beurteilen ist der Besuch einer Schule, die neben allgemeinen Ausbildungsinhalten bereits eine auf ein konkretes Berufsbild bezogene Ausbildung vermittelt.

Hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzungen des Unterrichts ist zu fordern, dass die Schulausbildung die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes voll oder zumindest überwiegend in Anspruch nimmt, so dass eine Erwerbstätigkeit, durch die der Schüler seinen Lebensunterhalt verdienen könnte, neben der Schulausbildung nicht möglich ist. Schließlich setzt die Annahme einer Schulausbildung die Teilnahme an einem kontrollierten Unterricht voraus. Diese Bedingung ist grundsätzlich erfüllt, wenn die Schule in einer Weise organisiert ist, dass eine Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Ausbildung gewährleistet ist, wie sie dem herkömmlichen Schulbesuch entspricht, die Teilnahme also nicht etwa der Entscheidung des Schülers überlassen ist (Senatsurteil vom 10. 7. 2001 a.a.O.).

c) Nach diesen Grundsätzen begegnet die Annahme des Berufungsgerichts, die Kl habe sich in einer allgemeinen Schulausbildung befunden, keinen rechtlichen Bedenken. Sie besuchte die zweijährige höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule), in die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule vom 17. 6. 1993 (GVBl. NW S. 427) aufgenommen wird, wer den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – erworben hat. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung vermittelt die Schule berufliche Kenntnisse und den schulischen Teil der Fachhochschulreife; sie wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erfüllen die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife. Diese wird Schülern zuerkannt, die entweder an einem einjährigen einschlägigen Praktikum teilgenommen haben oder eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, die mindestens zwei Jahre gedauert hat (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Das Ziel des Besuchs der Höheren Handelsschule ist mithin der Erwerb der Fachhochschulreife, also eines allgemeinen Schulabschlusses, sowie die Vermittlung allgemeiner, nicht bereits auf ein konkretes Berufsbild bezogener, beruflicher

Kenntnisse aus dem Bereich Wirtschaft und Verwaltung. Demgemäß hat der Besuch der Höheren Handelsschule in Nordrhein-Westfalen auch keine schulische Berufsqualifikation zur Folge. Dass die bestandene Abschlussprüfung nicht unmittelbar zum Erwerb der Fachhochschulreife führt, sondern dieser an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, steht der Beurteilung des Schulbesuchs als allgemeine Schulausbildung nicht entgegen (ebenso OLG Hamm FamRZ 1999, 1528, 1529; *Wendl/Scholz*, Unterhaltsrecht, 5. Aufl., § 2 Rn. 459; a. A. für den Besuch einer höheren Berufsfachschule, Fachrichtung Betriebswirtschaft, nach dem bei bestandener Abschlussprüfung die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent für Betriebswirtschaft“ geführt werden kann: OLG Koblenz NJW-FER 2001, 176 und OLG-Report 1999, 284).

Nach den getroffenen Feststellungen stellt der Unterricht an der Höheren Handelsschule einen „vollzeitschulischen“ Bildungsgang dar. Deshalb ist mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, dass der zeitliche Aufwand für den Schulbesuch einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung die Arbeitskraft der Kl jedenfalls überwiegend ausfüllt, so dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Ob an den berufsbildenden Schulen die Teilnahme an einem kontrollierten Unterricht gewährleistet ist, hat das OLG zwar nicht ausdrücklich festgestellt. Angesichts der Organisationsstruktur der Schule spricht indes eine tatsächliche Vermutung dafür, dass sie eine dem herkömmlichen Schulbesuch entsprechende stetige und regelmäßige Ausbildung gewährleistet.

3. Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, für den Barunterhalt der Kl hätten beide Elternteile anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen aufzukommen, hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit endet die elterliche Sorge im Rechtssinne und – als Teil hiervon – die insbesondere die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes umfassende Personensorge (§§ 1626, 1631 BGB). Damit entfällt nach dem Gesetz die Grundlage für eine Gleichbewertung von Betreuungs- und Barunterhalt ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall etwa ein volljähriger Schüler weiter im Haushalt eines Elternteils lebt und von diesem noch gewisse Betreuungsleistungen erhält. Vom Eintritt der Volljährigkeit an besteht nach dem Gesetz kein rechtfertigender Grund mehr, weiterhin nur den bisher allein barunterhaltspflichtigen Elternteil mit dem nunmehr insgesamt in Form einer Geldrente zu entrichtenden Unterhalt zu belasten, wenn auch der andere Elternteil über Einkünfte verfügt, die ihm die Zahlung von Unterhalt ermöglichen (Senatsurteil vom 2. 3. 1994 – XII ZR 215/92 – FamRZ 1994, 696, 698 f.).

An dieser gesetzlichen Wertung hat sich durch die Neufassung der §§ 1603 Abs. 2 und 1609 BGB durch das Kindesunterhaltsgesetz nichts geändert. Zwar erstreckt sich die gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern seit dem 1. 7. 1998 unter den in § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB genannten Voraussetzungen auch auf volljährige Kinder. Diese stehen nach § 1609 BGB auch im Rang den minderjährigen Kindern und dem Ehegatten des Unterhaltspflichtigen gleich. Die in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB geregelte Gleichstellung von Bar- und Betreuungsunterhalt gilt jedoch weiterhin allein für minderjährige Kinder; nur diesen gegenüber erfüllt der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen. Diese Differenzierung zwischen minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern hat der Gesetzgeber auch beabsichtigt. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, die Änderungen der §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB hätten auf die Vorschrift des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB keinen Einfluss; volljährige Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB bedürften typischerweise ebensowenig (noch) der

Pflege und Erziehung wie andere volljährige Kinder, so dass eine Gleichstellung auch im Rahmen des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB auf einer reinen Fiktion beruhen würde, für die aus rechtssystematischen Gründen kein Bedürfnis bestehe (BT-Drucks. 13/7338, S. 22). Mit Rücksicht darauf ist mit der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen herrschenden Meinung davon auszugehen, dass auch gegenüber privilegierten volljährigen Kindern grundsätzlich beide Elternteile barunterhaltspflichtig sind (ebenso OLG Bremen OLG-Report 1999, 48 und FamRZ 1999, 1529; OLG Dresden NJW 1999, 797, 798; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1215, 1216; OLG Hamm NJW 1999, 798 und 3274, 3275; FamRZ 1999, 1018; OLG-Report 2000, 159; OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 45, 46; OLG Nürnberg MDR 2000, 34; *Staudinger/Engler*, BGB, 13. Bearb. 2000, § 1606 BGB Rn. 25; *Erman/Holzhauser*, BGB, 10. Aufl., § 1606 BGB Rn. 10; *FamRefK/Häußermann*, § 1606 BGB Rn. 2; *Palandt/Diederichsen*, BGB, 61. Aufl., § 1606 BGB Rn. 9; *Schwab/Borth*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., Kap. V Rn. 167; *Wendl/Scholz*, a.a.O. § 2 Rn. 467; *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 151; *Schumacher/Grün*, FamRZ 1998, 778, 786; *Strauß*, FamRZ 1998, 993, 995; *Krause*, FamRZ 2000, 660; *Wohlgemuth*, FamRZ 2001, 321, 328; a. A. OLG Naumburg FamRZ 2001, 371).

Soweit die Revision unter Bezugnahme auf *Graba (Johannsen/Henrich/Graba)* Eherecht 3. Aufl. § 1606 Anm. 9 demgegenüber meint, die herrschende Meinung vernachlässige zu sehr, dass auch privilegierte volljährige Kinder nach ihrer Lebensstellung zwar nicht mehr der Erziehung, wohl aber noch der Pflege, etwa durch Zubereiten von Mahlzeiten, Instandhaltung der Wohnung und dergleichen, bedürften, gibt dies zu einer abweichenden Beurteilung keinen Anlass. Es erscheint bereits wenig überzeugend, für die Beurteilung solcher Betreuungsleistungen entscheidend darauf abzustellen, ob sie für ein privilegiertes volljähriges Kind oder für einen volljährigen Schüler erbracht werden, der etwa eine Schulausbildung zum Zweck der beruflichen Qualifikation absolviert und deshalb die Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB nicht erfüllt, so dass die anteilige Haftung der Eltern für den Barunterhalt des Letzteren nicht in Frage steht. Jedenfalls scheidet eine vom Wortlaut des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB abweichende Behandlung von Betreuungsleistungen für ein privilegiertes volljähriges Kind aber an dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers (so auch *Wendl/Scholz* a.a.O.).

4. Der Berechnung des Unterhaltsanspruchs hat das Berufungsgericht das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

a) Zur Höhe des Einkommens des Bekl hat es ausgeführt: Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen habe im Jahre 1998 ausweislich der vorgelegten Lohnbescheinigung und unter Einbeziehung einer Krankengeldzahlung 3.340,45 DM betragen. Für 1999 könne unter Berücksichtigung einer tariflichen Lohnerhöhung von einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 3.550 DM ausgegangen werden. Hinzuzurechnen seien jeweils die erfolgten Steuererstattungen, auch wenn diese teilweise auf Steuervorteilen beruhten, die wegen einer im Eigentum der Ehefrau des Bekl stehenden, selbstgenutzten Wohnung gewährt worden seien. Dass er oder seine Ehefrau Zins- und Tilgungsleistungen zur Finanzierung des Wohneigentums aufzubringen hätten, habe der Bekl nicht vorgetragen. Sein Einkommen sei deshalb nur um berufsbedingte Fahrtkosten zu bereinigen, deren Höhe die Parteien vor dem Familiengericht mit monatlich 300 DM vereinbart hätten. Daher errechne sich für 1998 ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 3.545,45 DM (3.340,45 DM + 505 DM abzüglich 300 DM) und für 1999 von 3.693 DM (3.550 DM + 443 DM abzüglich 300 DM).

Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

b) Das monatliche Nettoeinkommen der Mutter der Kl hat das Berufungsgericht für 1998 und 1999 mit 3.148 DM festgestellt. Hinzugerechnet hat es eine monatliche Steuererstattung von rund 40 DM. Des Weiteren hat es ausgeführt: Das Einkommen der Mutter der Kl sei nicht um Aufwendungen zu reduzieren, die durch die geplante Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zur Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung entstünden, denn zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung seien entsprechende Kosten noch nicht angefallen. Die Anmeldebestätigung lasse nicht erkennen, dass bereits ein wirksamer und von der Mutter nicht mehr einseitig kündbarer Vertrag mit dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme zustande gekommen sei. Abzusetzen seien deshalb lediglich berufsbedingte Fahrtkosten in Höhe von monatlich 117 DM, so dass sich ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 3.071 DM errechne (3.148 DM + 40 DM abzüglich 117 DM).

c) Die Revision rügt insoweit, das Berufungsgericht habe wesentlichen Sachvortrag der Kl übergangen. Sie habe vorgetragen, dass ihre Mutter für das in ihrem Alleineigentum stehende Haus im Jahr 1998 monatliche Darlehenszinsen von 1.347 DM habe zahlen und für eine zur Tilgung des Darlehens abgeschlossene Lebensversicherung monatlich weitere 272,90 DM habe aufbringen müssen. Diesen – durch Bescheinigungen belegten – Sachvortrag habe der Bekl nicht bestritten. Durch die betreffenden Aufwendungen sei die Leistungsfähigkeit der Mutter aber gemindert worden. Dieser Rüge ist der Erfolg nicht zu versagen.

Die für die Unterhaltsbemessung maßgebliche Lebensstellung des Kindes leitet sich nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin von den wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Eltern ab, solange das Kind nicht durch eigene Einkünfte oder Vermögen wirtschaftlich selbstständig wird (Senatsurteil vom 13. 4. 1988 – IVb ZR 49/87 – FamRZ 1988, 1039, 1040). Deren wirtschaftliche Verhältnisse prägen mithin die Lebensstellung des Kindes und bestimmen damit das Maß des diesem zustehenden Unterhalts im Sinne von § 1610 BGB. Im Rahmen der Ermittlung des unterhaltserheblichen Einkommens des Verpflichteten sind unterhaltsrechtlich relevante Verbindlichkeiten mit zu berücksichtigen. Denn der für die Unterhaltsbemessung maßgebliche Lebensstandard wird letztlich nur durch tatsächlich verfügbare Mittel geprägt mit der Folge, dass sich auch die abgeleitete Lebensstellung des Kindes nach diesen Verhältnissen richtet (Senatsurteil vom 25. 10. 1995 – XII ZR 247/94 – FamRZ 1996, 160, 161).

Abzugsfähig sind indessen nicht sämtliche Schulden, die der Unterhaltspflichtige zu tragen hat, sondern nur die unterhaltsrechtlich berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. So können die zur Finanzierung eines Eigenheims zu entrichtenden Zins- und Tilgungsleistungen insoweit nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden, als sie den Wohnkosten entsprechen, die der Unterhaltspflichtige ohne das Vorhandensein von Wohneigentum aufzubringen hätte (Senatsurteil vom 25. 1. 1984 – IVb ZR 43/82 – FamRZ 1984, 358, 360). Ob und inwieweit die darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten die Leistungsfähigkeit mindern, ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats unter umfassender Interessenabwägung zu beurteilen, wobei es insbesondere auf den Zweck der Verbindlichkeiten, den Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung, die Kenntnis des Unterhaltsverpflichteten von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld und auf andere Umstände ankommt. In die Abwägung miteinzubeziehen sind auch die Möglichkeiten des Unterhaltsschuldners, seine Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise ganz oder teilweise wiederherzustellen. Auf Schulden, die leichtfertig, für luxuriöse Zwecke oder ohne verständigen

Grund eingegangen sind, kann sich der Unterhaltspflichtige grundsätzlich nicht berufen (Senatsurteil vom 25. 10. 1995 a.a.O. S. 161 f. m. w. N.).

Eine danach notwendige, in umfassender Interessenabwägung nach billigem Ermessen vorzunehmende Beurteilung ist hier bislang nicht erfolgt, da das Berufungsgericht die geltend gemachten Verbindlichkeiten unberücksichtigt gelassen hat.

5. Das angefochtene Urteil kann deshalb keinen Bestand haben. Die Sache ist unter Aufhebung des Berufungsurteils an das OLG zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen nachholen und die Interessenabwägung im Hinblick auf die Berücksichtigungsfähigkeit der Schulden vornehmen kann. Das weitere Verfahren wird der Kl auch Gelegenheit geben, auf das Vorbringen zurückzukommen, ihre Mutter habe nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die Kosten für die Fortbildungsmaßnahme tatsächlich aufgewandt.

6. Für das weitere Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

a) Das Berufungsgericht hat der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs der Kl das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt und den Bedarf sodann der 4. Altersstufe der Einkommensgruppe 11 der jeweils maßgebenden Düsseldorfer Tabelle entnommen. Zur Berechnung der nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB auf die Eltern entfallenden Haftungsanteile hat es deren Einkommen jeweils um einen für den eigenen angemessenen Unterhalt benötigten Betrag von monatlich 1.800 DM gekürzt. Von dem Einkommen des Bekl hat es darüber hinaus dessen Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt, die gegenüber seinen weiteren – mit der Kl gleichrangigen – Unterhaltsberechtigten, nämlich den beiden minderjährigen Kindern und seiner Ehefrau, bestehen. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, nur auf diese Weise könne zuverlässig ermittelt werden, welches anrechenbare Einkommen dem Bekl oberhalb des angemessenen Selbstbehalts zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Kl verbleibe. Würden die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten bei der Ermittlung der Haftungsquote nicht berücksichtigt, so habe dies zur Folge, dass der Haftungsanteil des mit weiteren Unterhaltspflichten belasteten Bekl aufgrund seines höheren Einkommens entsprechend höher wäre als der Haftungsanteil der Mutter der Kl, obwohl sie keiner weiteren Unterhaltspflicht ausgesetzt sei. Deshalb sei die Haftungsquote der Eltern für den Unterhalt der Kl entsprechend dem Verhältnis ihrer insoweit in unterschiedlicher Weise gekürzten Einkommen zu bestimmen.

b) Diese Vorgehensweise begegnet Bedenken. Zwar unterliegt es weitgehend der Beurteilung des Tatrichters, in welcher Weise er der unterschiedlichen Belastung der Eltern bei der Bestimmung, inwieweit sie nach § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB jeweils für den Unterhalt eines Kindes aufzukommen haben, Rechnung trägt. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem sich jedenfalls auf Seiten des Bekl eine Mangelfallsituation abzeichnet, dürfte der vorgenommene Vorwegabzug seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen jedoch zu einem unangemessenen Ergebnis führen und deshalb keine billigenswerte Methode darstellen, um eine ungleiche Belastung der Eltern zu vermeiden. Denn ein Vorwegabzug hätte dann, wenn die Mutter hinreichend leistungsfähig ist, zur Folge, dass diese übermäßig belastet wird, während der Bekl zugunsten der weiteren Unterhaltsberechtigten entlastet wird. Könnte die Mutter ihren so ermittelten Anteil dagegen nicht in vollem Umfang aufbringen, bliebe der Unterhaltsbedarf der Kl – im Gegensatz zu demjenigen der weiteren Unterhaltsberechtigten des Bekl – teilweise ungedeckt. Bedenken würde es allerdings auch begegnen, die weitere Unterhaltsbelastung des Bekl völlig außer Betracht zu lassen, weil dann Mittel berücksichtigt würden, die nicht allein für den Unterhalt der Kl zur Verfügung stehen.

Zu einer angemessenen Bestimmung der Haftungsanteile dürfte es in dem vorliegenden Mangelfall führen, wenn von dem nach Abzug des Selbstbehalts verbleibenden Einkommen des Bekl der Betrag ermittelt wird, der dem Anteil des auf die Kl entfallenden Bedarfs am Gesamtunterhaltsbedarf aller gleichrangigen Unterhaltsberechtigten entspricht, und sodann dieser Betrag mit dem verfügbaren Einkommen des anderen Elternteils ins Verhältnis gesetzt wird (vgl. FamRefK/Häußermann, § 1606 BGB Rn. 4; Schwab/Borth a.a.O. Kap. V Rn. 168 ff.; Göppinger/Kodal, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn. 1655 ff.). Hierdurch könnte sowohl dem Gleichrang der Unterhaltsberechtigten als auch der (eingeschränkten) Leistungsfähigkeit des Bekl Rechnung getragen werden.

c) Hinsichtlich des Betrages, der jeweils für den eigenen Bedarf der Eltern abgesetzt worden ist, dürfte zu erwägen sein, ob dieser Betrag nicht mit Rücksicht auf die vorliegende Mangelsituation nur in Höhe des notwendigen Selbstbehalts zu bemessen sein wird.

■ **Anmerkung:** I. Den Ausführungen des BGH (unter 3.) zur Barunterhaltspflicht beider Eltern gegenüber einem privilegierten volljährigen Kind ist nichts hinzuzufügen. Die abweichende Rechtsprechung¹ dürfte damit endgültig überholt sein.

II. Zu den Hinweisen, die der BGH (unter 6.) zur Berechnung der Haftungsanteile der Eltern gegeben hat, sei Folgendes angemerkt:

1. a) Aus den Gründen der Hinweise werden bei Unterhaltspflichten eines Elternteils gegenüber privilegierten volljährigen und minderjährigen Kindern im Mangelfall die Haftungsanteile der Eltern bezüglich des Unterhaltes des privilegierten volljährigen Kindes nach der von Häußermann² entwickelten und in der Entscheidung (unter 6.b)) dargestellten Berechnungsmethode (Methode 1) zu bestimmen sein³.

b) Wenn das unter Berücksichtigung des Selbstbehalts verfügbare Einkommen des gegenüber privilegierten volljährigen und minderjährigen Kindern unterhaltspflichtigen Elternteils aber ausreicht, den Gesamtunterhaltsbedarf der Kinder zu decken, führt diese Berechnungsmethode nicht zu angemessenen Ergebnissen⁴. Außerhalb des Mangelfalls sind die Haftungsanteile der Eltern bezüglich des Unterhalts des privilegierten volljährigen Kindes vielmehr nach einer der beiden anderen in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Rechenwege zu bestimmen, und zwar entweder mit Vorwegabzug (Methode 2)⁵ oder ohne Vorwegabzug (Methode 3)⁶ des Minderjährigenunterhalts.

1 OLG Naumburg FamRZ 2001, 371; OLG Rostock FamRZ 2002, 696.

2 Familienrechtsreformkommentar (FamRefK) § 1606 BGB Rn. 4.

3 So auch: Göppinger/Wax/Kodal, Unterhaltsrecht, 7. Aufl., Rn. 1655 f. mit Berechnung (unter Berücksichtigung des angemessenen Selbstbehalts).

4 So zu Recht: Göppinger/Wax/Kodal, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 1655 und Rn. 1666 – Anwendung dieser Berechnungsmethode aber in den Beispielen (keine Mangelfälle) bei FamRefK/Häußermann, § 1606 BGB Rn. 4 und Schwab/Borth, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., V Rn. 170.

5 So: OLG Hamm – 13. FamS – FamRZ 1999, 1018, 1019 (so auch nunmehr in der Regel die Leitlinien des OLG Hamm: 24. (2)); Leitlinien des OLG Frankfurt/M. (III. C. 2.) und des OLG Oldenburg (II. 2. d) und e); Kalthoener/Büttner/Niepmann, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 7. Aufl., Rn. 153; Luthin/Schumacher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 9. Aufl., Rn. 3209 f. (bei Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses aller Kindesunterhaltsansprüche); Wendt/Scholz, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 5. Aufl., § 2 Rn. 470 (mit der Maßgabe, dass für das minderjährige und das privilegierte volljährige Kind jedenfalls der Regelbetrag – Unterhalt nach der Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle – gesichert sein muss); Soyka, Die Berechnung des Volljährigenunterhalts, 2. Aufl., Rn. 186; Wohlgenuth, FamRZ 2001, 321, 326.

6 So: OLGR Hamm – 11. FamS – 2000, 253, 256 f. = FamRZ 2000, 1178; LS 5. (anders nunmehr in der Regel die Leitlinien des OLG Hamm: 24. (2)); MünchKomm/Born, BGB, 4. Aufl., § 1609 BGB Rn. 62; MünchKomm/Luthin, a.a.O., § 1606 BGB Rn. 15 und Rn. 16 (Rechenbeispiel); Strauss, FamRZ 1998, 993, 996.

Zur Erläuterung folgendes Beispiel: Der 19-jährige Gymnasiast (K 1) lebt mit seinen 17 und 16 Jahre alten Brüdern (K 2 und K 3) im Haushalt der Mutter, deren Ehe mit dem Vater der Kinder geschieden ist und die keinen nachehelichen Unterhaltsanspruch hat. Der Vater (V) hat ein (bereinigtes) Nettoeinkommen von 2.485 EUR. Auf Seiten der Mutter (M) ist von einem unterhaltsrechtlich erheblichen (bereinigten) Erwerbseinkommen von 1.510 EUR auszugehen.

Der Bedarf von K 2 und K 3, der allein von V zu decken ist, richtet sich nach dem Einkommen des V und beträgt gemäß der Einkommensgruppe 7/Altersstufe 3 der Düsseldorfer Tabelle jeweils 382 EUR. Der Bedarf des privilegierten volljährigen Kindes K 1, der durch anteiligen Barunterhalt beider Elternteile zu decken ist, ergibt sich nach den zusammengerechneten Einkommen von V und M in Höhe von (2.485 EUR + 1.510 EUR =) 3.995 EUR aus der Einkommensgruppe 11 der Düsseldorfer Tabelle und beträgt in der 4. Altersstufe 560 EUR.

Bezüglich des Bedarfs von K 1 von 560 EUR ergibt sich nach der Methode 1 folgende Berechnung der Haftungsanteile von V und M: Nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts (vgl. dazu nachfolgend unter 2.) verbleibt ein Einkommen des V in Höhe von (2.485 EUR – 840 EUR =) 1.645 EUR. Der Anteil des Bedarfs von K 1 am Gesamtunterhaltsbedarf aller Kinder beträgt $560 : (560 + 382 + 382) = 1.324 = 0,4230$; der diesem Anteil entsprechende Einsatzbetrag des V beläuft sich auf (1.645 EUR \times 0,4230 =) 695,84 EUR. Für M ergibt sich nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts ein Einsatzbetrag von (1.510 EUR – 840 EUR =) 670 EUR. Nach den zusammengerechneten Einsatzbeträgen von (695,84 EUR + 670 EUR =) 1.365,84 EUR betragen die Haftungsanteile der Eltern: Für V: (560 EUR \times 695,84 : 1.365,84 =) 285,30 EUR und für M: (560 EUR \times 670 : 1.365,84 =) 274,70 EUR. Bei Abzug jeweils des angemessenen Selbstbehalts von 1.000 EUR errechnen sich folgende Haftungsanteile der Eltern: Für V: 309,07 EUR und für M: 250,93 EUR.

Für die Bestimmung der Haftungsanteile der Eltern mit Vorwegabzug des Minderjährigenunterhalts (Methode 2) ist von dem Einkommen des V vorweg der Barunterhalt für die minderjährigen Kinder K 2 und K 3 abzuziehen. Nach diesem Abzug verbleibt ein Einkommen des V in Höhe von (2.485 EUR – 382 EUR – 382 EUR =) 1.721 EUR. Die Einsatzbeträge belaufen sich dann nach Abzug des notwendigen Selbstbehalts auf (1.721 EUR – 840 EUR =) 881 EUR für V und auf 670 EUR für M; zusammengerechnet ergeben diese Einsatzbeträge einen Betrag von (881 EUR + 670 EUR =) 1.551 EUR. Die Haftungsanteile der Eltern betragen: Für V: (560 EUR \times 881 : 1.551 =) 318,09 EUR und für M: (560 EUR \times 670 : 1.551 =) 241,91 EUR. Bei Abzug jeweils des angemessenen Selbstbehalts ergeben sich folgende Haftungsanteile der Eltern: Für V: 327,99 EUR und für M: 232,01 EUR.

Für die Ermittlung der Haftungsanteile der Eltern ohne Vorwegabzug des Minderjährigenunterhalts (Methode 3) ist von ihrem jeweiligen Einkommen der notwendige Selbstbehalt abzuziehen. Die Einsatzbeträge belaufen sich dann auf (2.485 EUR – 840 EUR =) 1.645 EUR für V und auf 670 EUR für M; zusammengerechnet ergeben diese Einsatzbeträge einen Betrag von (1.645 EUR + 670 EUR =) 2.315 EUR. Die Haftungsanteile der Eltern betragen: Für V: (560 EUR \times 1.645 : 2.315 =) 397,93 EUR und für M: (560 EUR \times 670 : 2.315 =) 162,07 EUR. Bei Abzug jeweils des angemessenen Selbstbehalts betragen die Haftungsanteile der Eltern: Für V: 416,84 EUR und für M: 143,16 EUR.

Der BGH hat im Rahmen der Angemessenheit der Bestimmung der Haftungsanteile der Eltern als wesentliches Kriterium die Vermeidung einer übermäßigen Belastung der bar-

unterhaltspflichtigen Mutter des privilegierten volljährigen Kindes hervorgehoben; dieses Kriterium ist sicherlich nicht nur bei der Bestimmung der Haftungsanteile im Mangelfall, sondern auch bei der Bemessung dieser Anteile außerhalb eines Mangelfalles zu beachten. Bei Anwendung der Methode 1 wird die Mutter im Beispiel⁷ indessen – sowohl bei Berücksichtigung des notwendigen als auch des angemessenen Selbstbehalts – am stärksten belastet: Mit 274,70 EUR/250,93 EUR statt mit 241,91 EUR/232,01 EUR nach der Methode 2 bzw. mit 162,07 EUR/143,16 EUR nach der Methode 3. Zur Erzielung einer angemessenen Haftungsverteilung unter den Eltern ist deshalb außerhalb des Mangelfalles entweder die zweite⁸ oder die dritte Berechnungsweise heranzuziehen. Bei der Entscheidung insoweit könnte zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Mutter des privilegierten volljährigen Kindes von Bedeutung sein, ob sich die Unterhaltsverbindlichkeit des Vaters auf minderjährige Kinder aus dem eigenen Familienverband der Mutter (also um deren eigene minderjährige Kinder) oder auf minderjährige Kinder außerhalb dieses Familienverbandes bezieht, sei es, dass die minderjährigen Kinder nichteheliche Kinder des Vaters oder Kinder aus dessen (neuer) Ehe sind. Im ersten Fall erscheint eine höhere Beteiligung der Mutter am Unterhalt des privilegierten volljährigen Kindes eher billigerwert als bei den Konstellationen des zweiten Falles.

2. Uneinheitlich wird in der Rechtsprechung und Literatur die Frage beantwortet, welcher – notwendiger⁹ oder angemessener¹⁰ – Selbstbehalt bei der Berechnung der Haftungsanteile der Eltern beim Unterhalt eines privilegierten volljährigen Kindes in Abzug zu bringen ist; auch die Leitlinien der Oberlandesgerichte sind in dieser Frage uneins.¹¹ Der BGH hat im vorliegenden Mangelfall (unter 6.c)) zu erwägen gegeben, nur den notwendigen Selbstbehalt anzusetzen; dies ist sicherlich zutreffend. Aber auch außerhalb eines Mangelfalles dürfte – in Übereinstimmung mit der Auffassung von *Soyka*¹² – der Ansatz des angemessenen Selbstbehalts nur dann zu rechtfertigen sein, wenn für einen Elternteil eine gesteigerte Unterhaltspflicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB nicht besteht, weil in der Person des anderen barunterhaltspflichtigen Elternteils ein anderer leistungsfähiger Verwandter vorhanden ist, was voraussetzt, dass zwischen den Eltern aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht besteht; in allen anderen Fällen ist der notwendige Selbstbehalt abzusetzen.

RiAG a. D. Dieter Miesen

7 Vgl. auch die Ergebnisse in den Rechenbeispielen (keine Mangelfälle) bei MünchKomm/Luthin, a.a.O. (Fn. 6), § 1606 BGB Rn. 16 (Haftungsanteil des Vaters nach der dritten Berechnungsvariante: 438 Euro, nach der ersten Berechnungsmethode: nur 402 EUR) und bei Göppinger/Wax/Kodal, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 1666 (Haftungsanteil des Vaters nach der zweiten Berechnungsvariante: 865 DM, nach der ersten Berechnungsmethode: nur 794 DM).

8 Dafür: Göppinger/Wax/Kodal, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 1655 und Rn. 1666.

9 So: OLG Hamm – 13. FamS – FamRZ 1999, 1018 f.; OLG Braunschweig FamRZ 1999, 1453, 1455; OLGR Hamm – 11. FamS – 2000, 253, 256; Anwalt-Formulare/Bosch, 3. Aufl., 12. Rn. 218; Fn. 231; FamRefK/Häußermann § 1606 BGB Rn. 2 und Rn. 4 (Rechenbeispiel); Kalthoener/Büttner/Niepmann, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 153; MünchKomm/Luthin, a.a.O. (Fn. 6), § 1606 BGB Rn. 14 und Rn. 15 (Rechenbeispiel); Schwab/Borth, a.a.O. (Fn. 4), V Rn. 167 und Rn. 170 (Berechnungsbeispiel).

10 So: OLG Hamm – 13. FamS – FamRZ 2000, 379, 380 (s. dazu Krause, FamRZ 2000, 660, und vgl. nunmehr 24. (2) der Leitlinien des OLG Hamm: Abzug des notwendigen Selbstbehalts); OLG Bremen FamRZ 1999, 1529 (vgl. nunmehr III. 2. der Leitlinien des OLG Bremen: notwendiger Selbstbehalt gegenüber privilegierten volljährigen Kindern); Luthin/Schumacher, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 3208 f. – Grundsätzlich für angemessenen Selbstbehalt und notwendigen Selbstbehalt nur, wenn der Bedarf des Kindes andernfalls nicht gedeckt werden kann: Wendt/Scholz, a.a.O. (Fn. 5), § 2 Rn. 468.

11 Vgl. die Übersicht bei Soyka, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 187.

12 A.a.O. (Fn. 5), Rn. 187.